

gesellschaftlichen Organisationen, Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen zu richten (§21 GGG, §16 SchKO, §16 KKO).

Literatur

W. Bauer/G. Lehmann, „Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in Städten“, NJ 1975/22, S. 650.

W. Beyreuther, „Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen effektiv nutzen“, NJ 1982/11, S. 476.

E. Buchholz/H. Harrland, „Gedanken zur Entwicklung der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR“, NJ 1977/11, S. 321.

U. Dähn/K. Backhaus/H. Wolf, „Verantwortung der Leiter für die Realisierung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1981/6, S. 252.

B. Guschnig/J. Hesse, „Einhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin und Sicherheit in einer LPG“, NJ 1983/3, S. 120.

H. Heintze, „Konsequente Rechtsverwirk-

lichung trägt zur Steigerung der Produktion bei“ (Aufgaben der Gewerkschaften nach dem 10. FDGB-Kongreß), NJ 1982/7, S. 291.

S. Lassak, „Weiterentwicklung der Tätigkeit der Justitiare“, NJ 1976/11, S. 318.

H. Möbis, „Der sozialistische Wettbewerb der Arbeitskollektive und ihr Kampf um hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1983/1, S. 13.

G. Puls, „Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der sozialistischen Landwirtschaft“, NJ 1976/20, S. 607.

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982.

P. Verner, „Weitere Stärkung des sozialistischen Staates und Rechts und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie“, NJ 1982/1, S. 2.

W. Weichelt, „Der X. Parteitag der SED und die weitere Festigung des sozialistischen Staates“, NJ 1981/8, S. 338.

Artikel 4

Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates.

Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.